



ANERKENNUNG NATIONALER BALLONFAHRER- UND SEGELFLIEGERSCHEINE IN DEUTSCHLAND

Zur Thematik der Anerkennung von innerhalb der EU national - nach den Richtlinien der ICAO – ausgestellten Lizenzen für Segelflugzeugführer und Ballonfahrer hat das deutsche Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes mitgeteilt:

„Deutschland (DE) ist bestrebt, während der Übergangszeit bis 2018, in der in Europa parallel nebeneinander 2 verschiedene "Lizenzierungssysteme" genutzt werden können, den Luftfahrern weiterhin die gleichen Rechte wie auch bisher einzuräumen. DE wird die Möglichkeit der Verlängerung des Opt-outs in den Bereichen Ballon/Segelflug bis 2018 nicht nutzen. Daher gilt in DE ab dem 09.04.2015 in dieser Hinsicht unmittelbar und uneingeschränkt entsprechend geltendes EU-Recht. In vielen anderen EASA-Mitgliedsstaaten findet geltendes EU-Recht im Rahmen der Nutzung der "Opt-out Möglichkeit" Anwendung, welches die parallele Nutzung von nationalen Ballon/Segelflug-Lizenzen zu Teil-FCL Lizenzen gestattet.

Sinn und Zweck der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ist die Harmonisierung der Anforderungen an das Luftfahrtpersonal und damit gerade die Abkehr von dem bisherigen System der Einzel-Anerkennungen. Diese werden nicht mehr erforderlich sein, da künftig alle EU-Lizenzen nach denselben Maßstäben erteilt werden und die daraus resultierenden Rechte damit in der ganzen EU ohne weiteren Anerkennungsakt ausgeübt werden können.

Daher vertritt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur folgende Rechtsauffassung:

Die EU-Verordnung erkennt durch die in Artikel 12 geregelten Opt-Out-Möglichkeiten ausdrücklich die Existenz von zwei parallelen „Lizenz- und Ausbildungssystemen“ (EU und national) innerhalb der EU bis 08.04.2018 an. Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat von der legitimen Möglichkeit des Opt-Outs Gebrauch macht und ein anderer nicht, kann deshalb nicht dazu führen, dass Rechte aus diesen durch das EU-Recht bis 2018 anerkannten nationalen Lizenzen in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr ausgeübt werden können. Da die EU-Verordnung keine ausdrückliche Anerkennung mehr fordert und Deutschland diese EU-Verordnung unmittelbar anwendet, sind die nationalen Lizenzen anderer EU-Staaten in Deutschland daher bereits jetzt wie gültige EU-Lizenzen zu behandeln. Eines gesonderten Anerkennungsaktes bedarf es nicht.

Da die Deutungshoheit über die EU-Verordnungen nicht den einzelnen Mitgliedstaaten obliegt und es derzeit noch kein etabliertes Verfahren in dieser Hinsicht gibt wird für den konkreten Einzelfall empfohlen, vorab die jeweils zuständige deutsche Landesluftfahrtbehörde zu kontaktieren. Darüber hinaus wird empfohlen, Fragen zum Versicherungsschutz, insbesondere bei angestrebter Nutzung von außerhalb Deutschlands in einem EASA-Mitgliedsstaat nach den Richtlinien der ICAO ausgestellten, nationalen Lizenzen auf D-registrierten Flugzeugen direkt mit den Versicherern zu klären.“

Da die Landesluftfahrtbehörden die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur uneingeschränkt teilen, wurde festgestellt, dass in Österreich nach den Richtlinien der ICAO ausgestellte Segelflugzeugführer-Lizenzen auch nach dem 8.4.2015 weiterhin allgemein und formlos anerkannt werden.